

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/079
öffentlich		
Datum 01.08.2012	Aktenzeichen II.1	Federführend: Frau Bänsch

Betreff

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2013

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	20.08.2012	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2012	Herr Möller

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden – wie in der **Anlage** dargestellt – gewählt.

Sachverhalt:

Der Gemeindewahlausschuss hat folgende Aufgaben (sofern erforderlich):

- Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlkreise
- Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlbezirke für die Briefwahl
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl
- Entscheidungen im Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis
- Entscheidungen über Einsprüche gegen die Versagung von Wahlscheinen
- Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeindewahl
- Neufeststellung des Gemeindewahlergebnisses im Falle der Aufhebung der Ergebnisergebnisfeststellung durch die Gemeindevertretung

Wahlleiter ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) der Bürgermeister. Der Wahlleiter, Michael Sarach, hat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG Herrn Fabian Dorow, Fachdienstleiter Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten, als seinen Stellvertreter berufen.

Den Gemeindewahlausschuss für das Stadtgebiet der Stadt Ahrensburg bilden gemäß § 12 Abs. 3 (GKWG) der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Bei diesen Vertretern handelt es sich um persönliche Stellvertreter; im Falle einer Verhinderung eines Beisitzers kann dessen Funktion nur von dem ausdrücklich für ihn benannten Stellvertreter und nicht von anderen stellvertretenden Beisitzern wahrgenommen werden.

Bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses ist keine bestimmte Zusammensetzung vorgesehen. Voraussetzung gemäß §12 Abs. 3 GKWG ist jedoch, dass möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass jede Partei/Wählergruppe, die Vorschläge eingereicht hat, ein Grundmandat erhält und die dann noch freien Sitze unter Berücksichtigung der Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung nach d`Hondt vergeben werden.

Soweit keine weiteren Vorschläge eingehen, sollen von den übrigen Parteien/Wählergemeinschaften weitere Personen benannt/nachgereicht werden.

Die FDP hat auf die Benennung einer Beisitzerin/eines Beisitzers verzichtet. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Aus diesem Grund verfällt das Vorschlagsrecht an die CDU.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist ausschließlich der Gemeindewahlleiter zuständig. Gemäß § 12 Abs. 3 GKWG wählt die Stadtverordnetenversammlung den Gemeindewahlausschuss.

Michael Sarach
Wahlleiter

Anlagen:
Bildung des Gemeindewahlausschusses